

Westerweiterung des CTH

Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Antragsunterlage B.1, IBL Umweltplanung 2009)

Auftraggeber:



**Hamburg Port Authority AÖR
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg**



IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

Zust. Geschäftsführer:
Projektleitung:
Bearbeitung:
Projekt-Nr.:
Datum:

W. Herr
C. Mieth
C. Maasland, C. Mieth
1024
02.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Veranlassung.....	1
2	Nachtrag zum Schutzgut Wasser.....	1
2.1	Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachbeitrags zur WRRL.....	1
2.2	Überprüfung der Ergebnisse der UVS – Schutzgut Wasser	2
3	Nachtrag zum Schutzgut Mensch	3
4	Nachtrag zum Schutzgut Landschaft	5
5	Literaturverzeichnis.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Belastung durch Luftschallimmissionen an den Immissionsaufpunkten (IAP) in den beiden Teil-UG.....	4
--------------	---	---

1 Einleitung / Veranlassung

Die Hamburg Port Authority (HPA) beabsichtigt als Vorhabensträgerin die Umstrukturierung des Petroleumhafens zur Errichtung der Infrastruktur eines Containerterminals der Firma Eurogate. Das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. In Ergänzung der Antragsunterlagen liegen ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, IBL Umweltplanung 2014) sowie ein aktualisiertes Schallgutachten (TED GmbH 2014) vor.

In diesem Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) werden die Ergebnisse dieser Unterlagen zusammenfassend dargestellt und Ergebnisse der UVS (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1) werden vor diesem Hintergrund überprüft. Von Änderungen potenziell betroffene Schutzgüter gemäß § 2 UVPG sind:

- mit Bezug auf die Ergebnisse des Fachbeitrags zur WRRL (IBL Umweltplanung 2014): Schutzgut Wasser (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1; Kapitel 8)
- mit Bezug auf die Ergebnisse des Schallgutachtens (TED GmbH 2014): Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1; Kapitel 3 und 11)

2 Nachtrag zum Schutzgut Wasser

2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachbeitrags zur WRRL

Oberflächenwasserkörper

Im Fachbeitrag zur WRRL werden ergänzend – i. S. einer vorsorglichen Vorgehensweise bzw. strengen Auslegung der Kriterien der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen – fünf Oberflächenwasserkörper (OWK) des Hauptstroms der Tideelbe in die Betrachtung einbezogen (s. Tabelle 5.1-1 des Fachbeitrags zur WRRL, IBL Umweltplanung 2014).

Im Ergebnis der Anwendung der Zustandsklassentheorie sind Verschlechterungen des ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands (vgl. § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG) in diesen OWK nicht zu erwarten. Das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“ würde in diesem Kontext zu keiner veränderten Zustandsklassifizierung von OWK und Grundwasserkörpern (GWK) führen. Zudem würden Maßnahmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind und Bewirtschaftungsziele nicht behindert oder verhindert. Ausführungen zu Ausnahmegründen gemäß § 31 Abs. 2 WHG sind somit, unter Zugrundelegung der angewandten Bewertungsmethode (Zustandsklassentheorie), nicht erforderlich.

In Anwendung der Status-Quo-Theorie wird vorsorglich untersucht, ob das Vorhaben „Westerweiterung des CTH“, auch unter Anwendung dieses engeren Bewertungsmaßstabes, unter Berücksichtigung der Ausnahmegründe des § 31 Abs. 2 WHG zulässig ist. Im Ergebnis dieser vorsorglichen und hilfsweisen Bewertung werden zunächst zu erwartende Verschlechterungen des ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) von OWK der Tideelbe festgestellt und wie folgt bewertet:

Die vorhabensbedingt zu erwartenden Verschlechterungen in den OWK Elbe (Ost), Elbe (West), Übergangsgewässer und Elbe-Küstengewässer sowie mehrerer Nebenflüsse, die in die Tideelbe einmünden, sind sehr gering. Im Bereich des OWK Elbe-Hafen ist die Verschlechterung als mäßig einzustufen. Dies ist durch die im Bereich dieses OWK geplanten Maßnahmen mit z.T. dauerhaften, unterschiedlich intensiven negativen Wirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials zu begründen.

Im Weiteren wird im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich möglicher Gefährdungen der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands festgestellt, dass sich durch die Zustands- bzw. Potenzialverschlechterung von Qualitätskomponenten die OWK weiter von einem ökologischen Potenzial entfernen und sich der zum Erreichen eines günstigen Potenzials erforderliche Aufwand dadurch erhöhen kann. Jedoch werden Maßnahmen zur Zielerreichung durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erschwert oder verhindert. Die Zielerreichung wird durch das geplante Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Grundwasserkörper

Das Vorhaben ist im Bereich (des sehr ausgedehnten) oberflächennahen Grundwasserkörpers (GWK) „N111_3 Este/Seeve Lockergestein“ im Bearbeitungsgebiet Tideelbestrom geplant. Weiterhin ist der Tiefe Grundwasserkörper GWK N8 Braunkohlensande Mittelholstein im Vorhabensbereich ausgewiesen (BSU 2009). Vorhabensbedingte Wirkungen, die sonstige GWK berühren könnten, sind aufgrund der hinsichtlich des Grundwassers ausschließlich lokal wirksamen Vorhabensmerkmale auszuschließen.

Der Fachbeitrag zur WRRL kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass vorhabensbedingt insbesondere der punktuelle Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser gegenüber dem Ist-Zustand um 20 bis 60% reduziert werden wird. Diese lokale Auswirkung ist erstens ungeeignet, die Bewertung der GWK bzw. die Zielerreichung zu beeinflussen. Zweitens ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von GWK ist dementsprechend nicht zu erwarten, jedoch sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auch im Kontext der WRRL grundsätzlich und positiv zu bewerten.

2.2 Überprüfung der Ergebnisse der UVS – Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

In der UVS (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1) werden mess- und beobachtbare Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG, hier Schutzgut Wasser, Teil Oberflächenwasser, ausschließlich im Bereich des OWK „Elbe-Hafen“ prognostiziert. In der Unterlage zur WRRL werden ergänzend (s.o.) weitere fünf OWK des Hauptstroms der Tideelbe in die Betrachtung einbezogen. Dieses ausgedehnte Untersuchungsgebiet ist jedoch WRRL-spezifisch und berücksichtigt die aktuelle, teils noch in Ausdifferenzierung befindliche Rechtsprechung. Auf die UVS – Schutzgut Wasser, Teil Oberflächengewässer schlägt es ebenso wenig durch wie auf die dort verwendeten anderen UVS-spezifischen Bewertungsmaßstäbe.

Da die Vorhabensmerkmale und der Wirkungsbereich des Vorhabens insgesamt unverändert bleiben, besteht im Rahmen der UVS kein methodischer Anpassungsbedarf. Dies gilt auch für die Prognoseergebnisse. Die Ergebnisse der UVS zum Schutzgut Wasser, Teil Oberflächenwasser (hier im Bereich des OWK „Elbe-Hafen“) bestehen somit unverändert fort.

Die Prognoseergebnisse sind in der UVS (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1.08) detailliert dargestellt und werden in diesem Nachtrag zur UVS aufgrund des unverminderten Fortbestands nicht erneut aufgeführt. Zusammenfassend sind neben anlagenbedingt erheblich positiven und bau-, anlage- und betriebsbedingt unerheblich negativen Auswirkungen anlagenbedingt erheblich negative Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme infolge der Herstellung der Infrastruktur - hier der dauerhafter Verlust von Wasserfläche (ca. 5,5 ha) - zu erwarten.

Grundwasser

In der UVS werden mess- und beobachtbare Auswirkungen auf Schutzgüter des UVP, hier Schutzgut Wasser, Teil Grundwasser, ausschließlich punktuelle bzw. lokal im unmittelbaren Vorhabensbereich prognostiziert. In der Unterlage zur WRRL wird auf den sehr ausgedehnten GWK „NI11_3 Este/Seeve Lockergestein“ Bezug genommen. Dieser flächenmäßige Bezug ist jedoch WRRL-spezifisch und im Rahmen der UVS – Schutzgut Wasser, Teil Grundwasser nicht relevant. Die Ergebnisse des UVS zum Schutzgut Wasser, Teil Grundwasser (hier dem oberflächennahen GWK „NI11_3 Este/Seeve Lockergestein“) bestehen unverändert fort.

Die Prognoseergebnisse sind in der UVS (IBL Umweltplanung 2009, Antragsunterlage Teil B.1.08) detailliert dargestellt und werden in diesem Nachtrag zur UVS aufgrund des unverminderten Fortbestands nicht erneut aufgeführt. Zusammenfassend sind neben anlagebedingt erheblich positiven sowie bau- und anlagebedingt unerheblich negativen Auswirkungen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3 Nachtrag zum Schutzgut Mensch

Einleitende Hinweise

Von TED GmbH (2014) wurde ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten zur geplanten Westerweiterung des EUROGATE Container Terminal Hamburg mit Stand vom 14.11.2014 vorgelegt.

Das aktualisierte Schallgutachten berücksichtigt ausschließlich die Betriebsphase der geplanten Westerweiterung des CTH, so dass in dem hier vorliegenden Nachtrag zum Schutzgut Mensch ebenso ausschließlich die in der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) getroffenen fachgutachterlichen Aussagen zur Betriebsphase überprüft werden. Das schalltechnische Gutachten zum Baulärm (Antragsunterlage Teil B.2.4, TED GmbH 2009a) hat unverändert Fortbestand.

Festzustellen ist, dass die Ausgangssituation gegenüber dem ursprünglichen schalltechnischen Gutachten zum Betriebslärm (Antragsunterlage Teil B.2.5, TED GmbH 2009b) unverändert bleibt. Dies gilt sowohl für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) als auch für die Lage und Anzahl der Immissionsaufpunkte (IAP) sowie die Darstellung der Immissionsrichtwerte (IRW) für Gemengelagen gemäß Nr. 6.7 TA Lärm. Auch die Betriebsabläufe und die berücksichtigten Hauptschallquellen bleiben in Art und Anzahl unverändert.

Das aktualisierte schalltechnische Gutachten (TED GmbH 2014) beinhaltet folgende aktualisierte und zusätzliche Angaben:

- Aktualisierte Darstellung des Ist-Zustandes
= gewerbliche Gesamtbelastung ohne Westerweiterung des CTH. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse bestehender Genehmigungsverfahren.
- Aktualisierte Darstellung der Gesamtbelastung im Soll-Zustand
= gewerbliche Gesamtbelastung inkl. Westerweiterung des CTH
- Ergänzende Betrachtungen zur Mitwindsituation
- Aktualisierte Darstellung von Schallminderungsmaßnahmen
- Aktualisierte und detailliertere Angaben zur Qualität der Prognose
u.a. gerätebezogene Darstellung der Standardabweichung zu den mittleren Schalleistungspegeln, Darstellung des oberen Vertrauensbereiches im Sinne einer Gesamtstandardabweichung und Plausibilitätsbetrachtung des Prognosemodells anhand der Ist-Situation.

Bedingt durch die in TED GmbH (2014) berücksichtigte Verlagerung des Tanklagers Bominflot ergibt sich eine veränderte Belastungssituation mit Luftschall. Änderungen hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen und Verkehrslärm sind nach TED GmbH (2014) nicht zu erwarten.

Überprüfung der Auswirkungsprognose betriebsbedingter Luftschallimmissionen

Auf Basis von TED GmbH (2014) wird nachfolgend die Auswirkungsprognose der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) zum Schutzgut Mensch (Funktion „Wohnen“ und Freizeit und Erholung“) überprüft.

Hinweis zum Ist-Zustand: In der UVS 2009 waren die beiden Teil-UG im Ist-Zustand, unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. genehmigten Luftschallsituation in die Wertstufen 1 – 2 (sehr gering bis gering) einzuordnen. Bereits im Ist-Zustand wurden an einzelnen IAP die heranzuziehenden Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit¹ überschritten. Daran hat sich generell nichts geändert. Die Verlagerung der Tanklagers Bominflot hat zu einer Erhöhung der Vorbelastung an einzelnen IAP geführt (vgl. TED GmbH 2014). Die Einstufung der beiden Teil-UG in die beiden genannten Wertstufen hat weiterhin Bestand.

Überprüfung der Auswirkungsprognose

Tabelle 3-1 zeigt die Gesamtbelastung durch Luftschallimmissionen an den Immissionsaufpunkten (IAP) in den beiden Teil-UG im Vergleich der Jahre 2009 und 2014.

Tabelle 3-1: Belastung durch Luftschallimmissionen an den Immissionsaufpunkten (IAP) in den beiden Teil-UG

		Teil-UG 1		Teil-UG 2			
		Siedlungsbereich Nordufer (Stadt, Stadtteil Othmarschen)		Siedlungsbereich Finkenwerder			
Immissionsaufpunkt (IAP)		Ö1	Ö2	F1	F2	F3	F4
		Langzeitimmissionspegel [dB(A)]					
Gesamtbelastung 2009 (TED GmbH 2009b)	tags (06:00 – 22:00)	56,5	55,6	55,1	56,2	55,9	50,7
	nachts (22:00 – 06:00)	56,0	55,4	54,4	55,6	55,3	50,2
Gesamtbelastung 2014 (TED GmbH 2014, Tab. 18)	tags (06:00 – 22:00)	56,5	55,6	55,2	56,3	56,1	52,4
	nachts (22:00 – 06:00)	56,0	55,5	54,4	55,7	55,5	52,0
Veränderung im Vergleich 2009 zu 2014	tags (06:00 – 22:00)	0,0	0,0	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,2	+ 1,7
	nachts (22:00 – 06:00)	0,0	+ 0,1	0,0	+ 0,1	+ 0,2	+ 1,8
		Immissionsrichtwert [dB(A)]					
IRW tags nach TA Lärm – Gemengelage	tags (06:00 – 22:00)	60	60	60	60	60	60
	nachts (22:00 – 06:00)	45	45	45	45	45	45

Erläuterung: Aus TED GmbH 2009b und 2014

Tabelle 18 in TED GmbH (2014): „prognostizierte Langzeitimmissionspegel der gewerblichen Gesamtbelastung im Soll-Zustand unter Bedingungen langfristiger Windrichtungsverteilung“

Im Vergleich der Jahre 2009 und 2014 kommt es im Teil-UG 1 mit +0,1 dB(A) zu einer Erhöhung am IAP Ö2 in der Nachtzeit. Ansonsten ergeben sich keine geänderten Immissionswerte. Im Teil-UG 2 kommt es zu Erhöhungen an allen IAP (F1 – F4) während der Tagzeit. Diese liegen bei +0,1 dB(A) am IAP F1, F2, +0,2 dB(A) am IAP F3 und am IAP F4 +1,7 dB(A). Auch in Nachtzeit sind Erhöhungen an den IAP F2 – F4 festzustellen. Diese betragen am IAP F2 +0,1 dB(A), am IAP F3 +0,2 dB(A) und am IAP F4 +1,8 dB(A).

¹ IRW nachts (22:00 – 6:00 Uhr) nach TA Lärm – Gemengelage

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des aktualisierten schalltechnischen Gutachtens (TED GmbH 2014) ist festzustellen, dass keine über das Ergebnis der Auswirkungsprognose betriebsbedingter Luftschallimmissionen der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) hinausgehende erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch zu erwarten ist. Dies wird wie folgt begründet:

- Auch infolge der erhöhten Immissionswerte an den IAP F1 – F4 kommt es zu keiner Überschreitung des heranzuziehenden Immissionsrichtwertes in der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 (IRW Gemengelage 60 dB(A)). → Das Ergebnis der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) hat weiterhin Bestand.
- Wie bereits in der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) festgestellt, überschreiten die Immissionspegel in der Gesamtbetrachtung den für die Nachtzeit heranzuziehenden Immissionsrichtwert (IRW Gemengelage 45 dB(A)) deutlich. Diese Überschreitung ist bereits durch die bestehende bzw. genehmigte Luftschallsituation gegeben, wird jedoch an einzelnen IAP vorhabensbedingt weiter erhöht. → Das Ergebnis der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 3, IBL Umweltplanung 2009) hat weiterhin Bestand. Eine zusätzliche erhebliche negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ergibt sich nicht.

4 Nachtrag zum Schutzgut Landschaft

Überprüfung der Auswirkungsprognose betriebsbedingter Luftschallimmissionen



Auf Basis von TED GmbH (2014) wird nachfolgend die Auswirkungsprognose der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 11, IBL Umweltplanung 2009) zum Schutzgut Landschaft überprüft.

Zur Bestandsbeschreibung und –bewertung sowie zur Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden betriebsbedingte Luftschallimmissionen als Teilparameter herangezogen. In der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 11, IBL Umweltplanung 2009) wurde wie folgt ausgeführt: *„Für das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass durch die bereits bestehenden Nutzungen (Hafen, Industrie sowie allgemeine Emissionen (Verkehr, Gewerbe) im städtischen Bereich) eine hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes zumindest in Teilbereichen besteht bzw. diese im Bereich des Hafens z.T. sogar als positiv zu betrachtender Bestandteil des wahrnehmbaren Bildes sind. Als Beispiel wäre hier die Geräuschkulisse des steten Schiffsbetriebes zu nennen. Die vom Betrieb des Containerterminals ausgehenden Luftschallemissionen bilden demnach keine neue Art von Beeinträchtigungen im UG und sind nicht geeignet großräumig auf das Teil-UG zu wirken. Die akustischen Auswirkungen des Betriebes des Containerterminals sind nicht geeignet, den Wert der Teil-UG für das Schutzgut Landschaft dauerhaft negativ zu verändern.“*

Dieses Ergebnis der UVS (Antragsunterlage Teil B.1, Kap. 11, IBL Umweltplanung 2009) hat auch unter Berücksichtigung einer erhöhten Gesamtbelastung in den Teil-UG 1 und 2 (s. Tabelle 3-1) weiterhin Bestand.

5 Literaturverzeichnis

- BSU 2009. Beitrag der Freien und Hansestadt Hamburg zum Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Dezember 2009. Hamburg.
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). ABl. EG L 327 S. 1, zuletzt geändert am 23. April 2009, ABl. EG L 140 S. 114.
- IBL Umweltplanung GmbH 2009. Westerweiterung des Eurogate Container Terminals (CTH). Planfeststellungsantrag nach Wasserhaushaltsgesetz. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Planfeststellungsunterlage Teil B.1.
- IBL Umweltplanung GmbH 2014. Westerweiterung des CTH. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag der Hamburg Port Authority. 76 S.
- TED GmbH 2014. Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Westerweiterung des EUROGATE Container Terminal Hamburg
- TED GmbH 2009a. Schalltechnisches Gutachten für die Bauphase der geplanten Westerweiterung des CTH in Hamburg, Unterlage B.2.4 des Antrags zur Westerweiterung CTH. Im Auftrag der Hamburg Port Authority. Technologie, Entwicklungen & Dienstleitungen GmbH (TED). 32 S.
- TED GmbH 2009b. Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Westerweiterung des Eurogate Container Terminal Hamburg, Unterlage B.2.5 des Antrags zur Westerweiterung CTH. Im Auftrag der Hamburg Port Authority. Technologie, Entwicklungen & Dienstleitungen GmbH (TED). 54 S.
- UVPG. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749, 2756
- WHG. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, Vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3180

	Projekt-Nr.: 1024	Kurztitel: Westerweiterung des CTH Nachtrag zur UVS	Bearbeitet: C. Maasland C. Mieth	Datum: 02.12.2014 Rev.-Nr.: 1-0	Geprüft: 
---	-------------------	---	--	---------------------------------------	---